

Umsatzsteuerrecht

Sammlung umsatzsteuerlicher Vorschriften

für die Außenwirtschaft

bearbeitet von der Außenwirtschaftsredaktion des Mendel Verlags

■ Stand März 2020

■ **Demonstrationsversion**

Bitte beachten Sie, dass in dieser Demoversion nur ein Teil des Originals wiedergegeben werden kann, somit sind auch die Funktionen ggf. nur eingeschränkt verfügbar.

■ Benutzerinformationen

■ Weitere Publikationen

■ Bestellformular



Mendel Verlag GmbH & Co. KG

Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland
Tel.: +49 2302 20293-0, Fax: -11

E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de

Mendel Verlag

Inhalt

Allgemeines

Umsatzsteuersätze in den EU-Mitgliedstaaten	1/2
Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in der EU	1/2
Territoriale Besonderheiten	1/2
Schwellenwerte	1/2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem – Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystemRL)	1-224
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15.3.2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem	1-54
Umsatzsteuergesetz (UStG)	1-124
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)	1-44
Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung (EUSTBV)	1-8
Einreise-Freimengen-Verordnung (EF-VO)	1-6
Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung (KF-VO)	1-6

Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes – Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)	1-390
Dienstvorschrift VSF Z 81 01 (Einfuhrumsatzsteuerrecht)	1-82
Dienstvorschrift VSF A 06 93-3 (Mitwirkung der Zolldienststellen bei dem Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke)	1-26
OFD-Verfügung vom 5.5.2007 – S 7134 A – St 44 2 (Archivierung von Originalbelegen mit Zollstempeln)	1/2

BMF-Schreiben

Inhaltsübersicht BMF-Schreiben	1/2
BMF-Schreiben	

Richtlinie 2006/112/EG

des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL)

veröffentlicht:	ABl. (EU) L 347, S. 1 vom 11.12.2006
geändert durch:	
Richtlinie 2006/138/EG	ABl. (EU) L 384, S. 92 vom 29.12.2006
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 335, S. 60 vom 20.12.2007
Richtlinie 2007/75/EG	ABl. (EU) L 346, S. 13 vom 29.12.2007
Richtlinie 2008/8/EG	ABl. (EU) L 44, S. 11 vom 20.2.2008
Richtlinie 2008/117/EG	ABl. (EU) L 14, S. 7 vom 20.1.2009
Richtlinie 2009/47/EG	ABl. (EU) L 116, S. 18 vom 9.5.2009
Richtlinie 2009/69/EG	ABl. (EU) L 175, S. 12 vom 4.7.2009
Richtlinie 2009/162/EU	ABl. (EU) L 10, S. 14 vom 15.1.2010
Richtlinie 2010/23/EU	ABl. (EU) L 72, S. 1 vom 20.3.2010
Richtlinie 2010/45/EU	ABl. (EU) L 189, S. 1 vom 22.7.2010
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 299, S. 46 vom 17.11.2010
Richtlinie 2010/88/EU	ABl. (EU) L 326, S. 1 vom 10.12.2010
Akte über den Beitritt der Republik Kroatien	ABl. (EU) L 112, S. 21 vom 24.4.2012
Richtlinie 2013/42/EU	ABl. (EU) L 201, S. 1 vom 26.7.2013
Richtlinie 2013/43/EU	ABl. (EU) L 201, S. 4 vom 26.7.2013
Richtlinie 2013/61/EU	ABl. (EU) L 353, S. 5 vom 28.12.2013
Richtlinie 2016/856/EU	ABl. (EU) L 142, S. 12 vom 25.5.2016
Richtlinie 2016/1065/EU	ABl. (EU) L 177, S. 9 vom 27.6.2016
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 336, S. 60 vom 16.12.2017
Richtlinie 2017/2455/EU	ABl. (EU) L 348, S. 7 vom 29.12.2017
Richtlinie 2018/912/EU	ABl. (EU) L 162, S. 1 vom 22.6.2018

Richtlinie 2018/1695/EU	ABl. (EU) L 282, S. 5 vom 12.11.2018
Richtlinie 2018/1713/EU	ABl. (EU) L 286, S. 20 vom 14.11.2018
Richtlinie 2018/1910/EU	ABl. (EU) L 311, S. 3 vom 7.12.2018
Richtlinie 2018/2057/EU	ABl. (EU) L 329, S. 3 vom 27.12.2018
(Berichtigung)	ABl. (EU) L 329, S. 53 vom 27.12.2018
Richtlinie 2019/475/EU	ABl. (EU) L 83, S. 42 vom 25.3.2019

Inhalt

	Seite	
Titel I	Zielsetzung und Anwendungsbereich	16
Titel II	Räumlicher Anwendungsbereich	19
Titel III	Steuerpflichtiger	20
Titel IV	Steuerbarer Umsatz	22
Kapitel 1	Lieferung von Gegenständen	22
Kapitel 2	Inneregemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen	27
Kapitel 3	Dienstleistungen	28
Kapitel 4	Einfuhr von Gegenständen	29
Kapitel 5	Gemeinsame Bestimmungen zu den Kapiteln 1 und 3	29
Titel V	Ort des steuerbaren Umsatzes	30
Kapitel 1	Ort der Lieferung von Gegenständen	30
Abschnitt 1	Lieferung von Gegenständen ohne Beförderung	30
Abschnitt 2	Lieferung von Gegenständen mit Beförderung	30
Abschnitt 3	Lieferung von Gegenständen an Bord eines Schiffes, eines Flugzeugs oder in einer Eisenbahn	32a
Abschnitt 4	Lieferung von Gas über ein Erdgasnetz, von Elektrizität und von Wärme oder Kälte über Wärme- und Kältenetze	32b
Kapitel 2	Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen	32b
Kapitel 3	Ort der Dienstleistung	33
Abschnitt 1	Begriffsbestimmungen	33
Abschnitt 2	Allgemeine Bestimmungen	33
Abschnitt 3	Besondere Bestimmungen	34
Unterabschnitt 1	Von Vermittlern erbrachte Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige	34
Unterabschnitt 2	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken	34
Unterabschnitt 3	Beförderungsleistungen	34
Unterabschnitt 4	Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung und ähnliche Veranstaltungen, Nebentätigkeiten zur Beförderung, Begutachtung von beweglichen Gegenständen und Arbeiten an solchen Gegenständen	35
Unterabschnitt 5	Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	36
Unterabschnitt 6	Vermietung von Beförderungsmitteln	36
Unterabschnitt 7	Für den Verbrauch bestimmte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen an Bord eines Schiffes, eines Flugzeugs oder in der Eisenbahn	37
Unterabschnitt 8	Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige	37
Unterabschnitt 9	Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige außerhalb der Gemeinschaft	38
Unterabschnitt 10	Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Nichtbesteuerung	38a
Kapitel 4	Ort der Einfuhr von Gegenständen	39
Titel VI	Steuertatbestand und Steueranspruch	39
Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	39
Kapitel 2	Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen	39
Kapitel 3	Inneregemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen	41
Kapitel 4	Einfuhr von Gegenständen	41
Titel VII	Steuerbemessungsgrundlage	42
Kapitel 1	Begriffsbestimmung	42
Kapitel 2	Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen	42

sässig ist, und, falls die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat geschuldet wird, die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats, zu Kontrollzwecken das Recht auf Zugriff auf diese Rechnungen sowie auf deren Herunterladen und Verwendung.

Kapitel 5 – Erklärungspflichten

Artikel 250

(1) Jeder Steuerpflichtige hat eine Mehrwertsteuererklärung abzugeben, die alle für die Festsetzung des geschuldeten Steuerbetrags und der vorzunehmenden Vorsteuerabzüge erforderlichen Angaben enthält, ggf. einschließlich des Gesamtbetrags der für diese Steuer und Abzüge maßgeblichen Umsätze sowie des Betrags der steuerfreien Umsätze, soweit dies für die Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage erforderlich ist.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen der Steuerpflichtige die in Abs. 1 genannte Erklärung elektronisch abgeben darf, und können die elektronische Abgabe auch vorschreiben.

Artikel 251

Neben den in Art. 250 genannten Angaben muss die Mehrwertsteuererklärung, die einen bestimmten Steuerzeitraum umfasst, folgende Angaben enthalten:

- a) Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der in Art. 138 genannten Lieferungen von Gegenständen, für die während dieses Steuerzeitraums der Steueranspruch eingetreten ist;
- b) Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der in den Art. 33 und 36 genannten Lieferungen von Gegenständen, im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats, für die der Steueranspruch während dieses Steuerzeitraums eingetreten ist, wenn der Ort des Beginns der Versendung oder Beförderung der Gegenstände in dem Mitgliedstaat liegt, in dem die Erklärung abzugeben ist;
- c) Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen sowie der diesen gemäß Art. 21 und 22 gleichgestellten Umsätze, die in dem Mitgliedstaat bewirkt wurden, in dem die Erklärung abzugeben ist, und für die der Steueranspruch während dieses Steuerzeitraums eingetreten ist;
- d) Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der in den Art. 33 und 36 genannten Lieferungen von Gegenständen, in dem Mitgliedstaat, in dem die Erklärung abzugeben ist, und für die der Steueranspruch während dieses Steuerzeitraums eingetreten ist, wenn der Ort des Beginns der Versendung oder Beförderung der Gegenstände im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats liegt;
- e) Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer der Lieferungen von Gegenständen, in dem Mitgliedstaat, in dem die Erklärung abzugeben ist, für die der Steuerpflichtige gemäß Art. 197 als Steuerschuldner bestimmt wurde und für die der Steueranspruch während dieses Steuerzeitraums eingetreten ist.

Umsatzsteuergesetz (UStG)

vom 21.2.2005

veröffentlicht:	BGBl. I Nr. 13, S. 386 vom 2.3.2005
geändert durch:	
Art. 4 Abs. 31 des Gesetzes zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters vom 22.9.2005	BGBl. I Nr. 60, S. 2809 vom 27.9.2005
Art. 2 des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26.4.2006	BGBl. I Nr. 22, S. 1091 vom 5.5.2006
Art. 2 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28.4.2006	BGBl. I Nr. 22, S. 1095 vom 5.5.2006
Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 29.6.2006	BGBl. I Nr. 30, S. 1402 vom 30.6.2006
Art. 8 des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 22.8.2006	BGBl. I Nr. 40, S. 1970 vom 25.8.2006
Art. 7 des Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007) vom 13.12.2006	BGBl. I Nr. 60, S. 2878 vom 18.12.2006
Art. 28 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere der mittelständischen Wirtschaft vom 7.9.2007	BGBl. I Nr. 47, S. 2246 vom 13.9.2007
Art. 7 des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007	BGBl. I Nr. 50, S. 2332 vom 15.10.2007
Art. 8 des Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008) vom 20.12.2007	BGBl. I Nr. 69, S. 3150 vom 28.12.2007
Art. 7 des Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008	BGBl. I Nr. 63, S. 2794 vom 24.12.2008
Art. 8 des Steuerbürokratieabbaugesetzes vom 20.12.2008	BGBl. I Nr. 63, S. 2850 vom 24.12.2008

Art. 11 und 12 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019

BGBl. I Nr. 48, S. 2451 vom 17.12.2019

Art. 7 des Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21.12.2019

BGBl. I Nr. 52, S. 2875 vom 30.12.2019

Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019

BGBl. I Nr. 52, S. 2886 vom 30.12.2019

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt – Steuergegenstand und Geltungsbereich

- § 1 Steuerbare Umsätze
- § 1a Innergemeinschaftlicher Erwerb
- § 1b Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge
- § 1c Innergemeinschaftlicher Erwerb durch diplomatische Missionen, zwischenstaatliche Einrichtungen und Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages
- § 2 Unternehmer, Unternehmen
- § 2a Fahrzeuglieferer
- § 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- § 3 Lieferung, sonstige Leistung
- § 3a Ort der sonstigen Leistung
- § 3b Ort der Beförderungsleistungen und der damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen
- § 3c Ort der Lieferung in besonderen Fällen
- § 3d Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs
- § 3e Ort der Lieferung während einer Beförderung an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn
- § 3f (weggefallen)
- § 3g Ort der Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte

Zweiter Abschnitt – Steuerbefreiungen und Steuervergütungen

- § 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen
- § 4a Steuervergütung
- § 4b Steuerbefreiung beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen
- § 5 Steuerbefreiungen bei der Einfuhr
- § 6 Ausfuhrlieferung
- § 6a Innergemeinschaftliche Lieferung
- § 6b Konsignationslagerregelung
- § 7 Lohnveredelung an Gegenständen der Ausfuhr
- § 8 Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt
- § 9 Verzicht auf Steuerbefreiungen

Dritter Abschnitt – Bemessungsgrundlagen

- § 10 Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe
- § 11 Bemessungsgrundlage für die Einfuhr

Vierter Abschnitt – Steuer und Vorsteuer

- § 12 Steuersätze
- § 13 Entstehung der Steuer
- § 13a Steuerschuldner
- § 13b Leistungsempfänger als Steuerschuldner
- § 13c Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen
- § 13d (weggefallen)
- § 14 Ausstellung von Rechnungen
- § 14a Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen
- § 14b Aufbewahrung von Rechnungen
- § 14c Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis
- § 15 Vorsteuerabzug
- § 15a Berichtigung des Vorsteuerabzugs

§ 5 – Steuerbefreiungen bei der Einfuhr

(1) Steuerfrei ist die Einfuhr

1. der in § 4 Nr. 8 Buchst. e) und Nr. 17 Buchst. a) sowie der in § 8 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 bezeichneten Gegenstände;
2. der in § 4 Nr. 4 und Nr. 8 Buchst. b) und i) sowie der in § 8 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 bezeichneten Gegenstände unter den in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen;
3. der Gegenstände, die von einem Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b), § 6a) verwendet werden; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat zum Zeitpunkt der Einfuhr
 - a) seine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer seines Fiskalvertreters und
 - b) die im anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers mitzuteilen sowie
 - c) nachzuweisen, dass die Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmt sind;
4. der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände, die im Anschluss an die Einfuhr zur Ausführung von steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a) Satz 1 verwendet werden sollen; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachzuweisen;
5. der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände, wenn die Einfuhr im Zusammenhang mit einer Lieferung steht, die zu einer Auslagerung im Sinne des § 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a) Satz 2 führt und der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nachzuweisen;
6. von Erdgas über das Erdgasnetz oder von Erdgas, das von einem Gastanker aus in das Erdgasnetz oder ein vorgelagertes Gasleitungsnetz eingespeist wird, von Elektrizität oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Erleichterung des Warenverkehrs über die Grenze und zur Vereinfachung der Verwaltung Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung anordnen

1. für Gegenstände, die nicht oder nicht mehr am Güterumsatz und an der Preisbildung teilnehmen;
2. für Gegenstände in kleinen Mengen oder von geringem Wert;
3. für Gegenstände, die nur vorübergehend ausgeführt worden waren, ohne ihre Zugehörigkeit oder enge Beziehung zur inländischen Wirtschaft verloren zu haben;

Verordnung über die Einfuhrabgabefreiheit von Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden (Einreise-Freimengen-Verordnung – EF-VO) ¹⁾

vom 24.11.2008

veröffentlicht: BGBl. I Nr. 53, S. 2235 vom 27.11.2008

geändert durch:

(Berichtigung) BGBl. I Nr. 10, S. 403 vom 27.2.2009

Aufgrund

- des § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) des Zollverwaltungsgesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), der durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b) des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2030) neu gefasst worden ist,
- des § 5 Abs. 2 Nr. 8 des Umsatzsteuergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.2.2005 (BGBl. I S. 386),
- des § 31 Nr. 15 Buchst. d) des Tabaksteuergesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2150), der zuletzt durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. b) des Gesetzes vom 16.8.2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 21 Nr. 4 des Biersteuergesetzes 1993, der durch Art. 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 20 Nr. 1 Buchst. d) des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), der zuletzt durch Art. 4 Nr. 6 Buchst. a) des Gesetzes vom 16.8.2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 19 Nr. 10 Buchst. d) des Kaffeesteuergesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), der durch Art. 6 Nr. 12 Buchst. c) des Gesetzes vom 16.8.2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist,
- des § 150 Nr. 1 Buchst. d) und des § 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung i.V.m. Art. 129 des Grundgesetzes, von denen § 150 Nr. 1 zuletzt durch Art. 3 Nr. 15 Buchst. a) des Gesetzes vom 16.8.2001 (BGBl. I S. 2081) neu gefasst worden ist, und
- des § 66 Abs. 1 Nr. 19 des Energiesteuergesetzes vom 15.7.2006 (BGBl. I S. 1534)

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/74/EG des Rates vom 20.12.2007 über die Befreiung der von aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern (ABl. (EU) L 346, S. 6 vom 29.12.2007).

§ 1 – Gegenstand, Begriffsbestimmungen

(1) Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, die aus einem Drittland oder aus einem Drittlandsgebiet eingeführt werden, sind nach Maßgabe dieser Verordnung von Einfuhrabgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Zollverwaltungsgesetzes befreit.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind:

1. Drittland:

ein Land, das nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist; das Fürstentum Monaco gilt nicht als Drittland; die Republik San Marino gilt nicht als Drittland in Bezug auf die Verbrauchsteuern;

2. Drittlandsgebiet:

ein Gebiet, in dem die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. (EU) L 347, S. 1, 2007 L 335, S. 6), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12.2.2008 (ABl. (EU) L 44, S. 11), oder die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25.2.1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. (EG) L 76, S. 1, 1995 L 17, S. 20, 1996 L 135, S. 36), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16.11.2004 (ABl. (EU) L 359, S. 30), nicht gilt;

3. Flug- oder Seereisende:

Passagiere, die im Luftverkehr oder im Seeverkehr reisen; ausgenommen sind die Binnenschifffahrt sowie die private nichtgewerbliche Luftfahrt und die private nichtgewerbliche Seefahrt;

4. private nichtgewerbliche Luftfahrt oder private nichtgewerbliche Seefahrt:

die Nutzung eines Luftfahrzeugs oder eines Wasserfahrzeugs für den Seeverkehr durch Eigentümer oder Mieter; nicht dazu gehören Fahrzeuge, die für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen oder für behördliche Zwecke genutzt werden;

5. persönliches Gepäck:

sämtliche Gepäckstücke, die Reisende der Zollstelle bei Ankunft, sowie die Gepäckstücke, die derselben Zollstelle später gestellt werden, wobei nachzuweisen ist, dass sie bei Abreise bei der Gesellschaft, die den Reisenden befördert hat, als Reisegepäck aufgegeben wurden; anderer Kraftstoff als der Kraftstoff im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 gilt nicht als persönliches Reisegepäck;

6. Reisemitbringsel:

Waren, die Reisende gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Ge- oder Verbrauch, für ihre Familienangehörigen oder als Geschenk in ihrem persönlichen Gepäck einführen;

Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes – Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)

vom 1.10.2010¹⁾

Auszugsweise aus dem UStAE werden hier die Abschnitte wiedergegeben, die nachfolgend mit einem ● am Rand markiert sind.

- **Inhaltsübersicht**

- **Abkürzungsverzeichnis**

Zu § 1 UStG

- 1.1 Leistungsaustausch
- 1.2 Verwertung von Sachen
- 1.3 Schadensersatz
- 1.4 Mitgliederbeiträge
- 1.5 Geschäftsveräußerung
- 1.6 Leistungsaustausch bei Gesellschaftsverhältnissen
- 1.7 Lieferung von Gas, Elektrizität oder Wärme/Kälte
- 1.8 Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an das Personal

- 1.9 **Inland – Ausland**

- 1.10 **Gemeinschaftsgebiet – Drittlandsgebiet**

- 1.11 **Umsätze in Freihäfen usw. (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1-3 UStG)**

- 1.12 **Freihafen-Veredelungsverkehr, Freihafenlagerung und einfuhrumsatzsteuerrechtlich freier Verkehr (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 und 5 UStG)**

Zu § 1a UStG

- 1a.1 **Innergemeinschaftlicher Erwerb**

- 1a.2 **Innergemeinschaftliches Verbringen**

Zu § 1b UStG

- 1b.1 **Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge**

Zu § 1c UStG

- 1c.1 **Ausnahme vom innergemeinschaftlichen Erwerb bei diplomatischen Missionen usw. (§ 1c Abs. 1 UStG)**

Zu § 2 UStG

- 2.1 Unternehmer
- 2.2 Selbstständigkeit
- 2.3 Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit
- 2.4 Forderungskauf und Forderungseinzug
- 2.5 Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung

1) BMF-Schreiben vom 1.10.2010 (IV D 3 – S 7015/10/10002), zuletzt geändert durch das BMF-Schreiben vom 6.2.2020 (III C 3 – S 7156/19/10002 :001).

4.3.5 Ausnahmen von der Steuerbefreiung

(1) ¹Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 3 UStG (vgl. Abschnitte 4.3.3 und 4.3.4) ist ausgeschlossen für die in § 4 Nrn. 8, 10, 11 und 11b UStG bezeichneten Umsätze. ²Dadurch wird bei Umsätzen des Geld- und Kapitalverkehrs, bei Versicherungsumsätzen und bei Post-Universaldienstleistungen eine Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug in anderen als in den in § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 2 Buchst. b) UStG bezeichneten Fällen vermieden. ³Die Regelung hat jedoch nur Bedeutung für umsatzsteuerrechtlich selbstständige Leistungen.

(2) ¹Von der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 3 UStG sind ferner Bearbeitungen oder Verarbeitungen von Gegenständen einschließlich Werkleistungen im Sinne des § 3 Abs. 10 UStG ausgeschlossen. ²Diese Leistungen können jedoch z.B. unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 1 Buchst. a), § 7 UStG steuerfrei sein.

4.3.6 Buchmäßiger Nachweis

¹Die jeweiligen Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 3 UStG müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen sein (§ 21 UStDV). ²Hierfür gelten die Ausführungen zum buchmäßigen Nachweis bei Ausfuhrlieferungen in Abschnitt 6.10 Abs. 1-5 entsprechend. ³Regelmäßig soll der Unternehmer Folgendes aufzeichnen:

1. die Art und den Umfang der sonstigen Leistung – bei Besorgungsleistungen einschließlich der Art und des Umfangs der besorgten Leistung –;
2. den Namen und die Anschrift des Auftraggebers;
3. den Tag der sonstigen Leistung;
4. das vereinbarte Entgelt oder das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung und
5. a) die Einbeziehung der Kosten für die Leistung in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr, z.B. durch Hinweis auf die Belege im Sinne des § 20 Abs. 2 UStDV (vgl. Abschnitt 4.3.3 Abs. 3 und 4), oder
b) die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Gegenstände, auf die sich die Leistung bezogen hat, z.B. durch Hinweis auf die Ausfuhrbelege (vgl. Abschnitt 4.3.4 Abs. 4-6 und 8).

(...)

4.4a.1 Umsatzsteuerlagerregelung

Zur Umsatzsteuerlagerregelung (§ 4 Nr. 4a UStG) vgl. BMF-Schreiben vom 28.1.2004, BStBl. I S. 242.

Z 81 01

Dienstvorschrift Einfuhrumsatzsteuerrecht ¹⁾

Inhaltsverzeichnis

- (1)-(26) I. Allgemeines**
 - 1. Entstehung der Einfuhrumsatzsteuerschuld**
 - (1) Einfuhrumsatzbesteuerung
 - (2) Einfuhr/Nicht-Unionswaren
 - (3) Einfuhr/Unionswaren
 - (4) Einfuhr/Freizone
 - (5) Gegenstände
 - 2. Sinngemäße Geltung der Vorschriften für Zölle (§ 21 Abs. 2 UStG)**
 - (6) Anwendung der zollrechtlichen Zollvorschriften
 - a) Gesetzliche Ausnahmen von der sinngemäßen Geltung (§ 21 Abs. 2 UStG)
 - (7) (gestrichen)
 - (8) Passive Veredelung
 - b) Sonstige Ausnahmen
 - (9) Freizonen
 - (10) Endverwendung – tariflich
 - (11) Endverwendung – außertariflich
 - (12) Vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben
 - (13) Sicherheitsleistung
 - 3. Vorsteuerabzug**
 - a) Allgemeines
 - (14) Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer
 - (15) Zum Vorsteuerabzug Berechtigte
 - (16) Nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigte
 - (17) (gestrichen)
 - (18) Zweifel
 - b) Nachweise für den Vorsteuerabzug (§ 22 Abs. 2 Nr. 6 UStG)
 - (19) Zollamtlicher Beleg
 - (20) Zollamtlicher Beleg bei Abwicklung über das IT-Verfahren ATLAS (Teilnehmereingabe)
 - (21) Zollamtlicher Beleg bei vereinfachter Zollanmeldung und Anschreibung in der Buchführung des Anmelders
 - (22)-(24) Ersatzbeleg
 - (25) Verlust des zollamtlichen Belegs
 - (26) Gebühren

1) Az.: III B 1 – Z 8101/07/0003 – Dok.-Nr. 2008/0332490 (E-VSF-Nachrichten N 57 2008 Nr. 283 vom 24.9.2008), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 16.12.2019 (III C 3 – S 7155-a/19/10001 :001).

I. Allgemeines

1. Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer

(1) Der Einfuhrumsatzbesteuerung unterliegt die Einfuhr von Gegenständen im Inland (§ 1 Abs. 2 Satz 1 UStG) oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg.

(2) Der Tatbestand der Einfuhr setzt das Verbringen von Nicht-Unionware in das Inland oder in die bezeichneten österreichischen Gebiete voraus, soweit dieser Vorgang grundsätzlich der Besteuerung unterliegt, d.h. eine Einfuhrumsatzsteuerschuld entsteht.

Eine Einfuhrumsatzsteuerschuld entsteht in sinngemäßer Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften mit der Zollsschuld (§§ 13 Abs. 2, § 21 Abs. 2 UStG i.V.m. Art. 77ff. UZK).

(3) Einfuhr ist auch das Verbringen von Unionswaren mit Herkunft aus einem umsatzsteuerrechtlichen Drittgebiet in das Inland, soweit dieser Vorgang steuerbar ist.

Das umsatzsteuerrechtliche Drittgebiet ist der Teil des Zollgebiets der Union, in dem die Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) nicht gilt (Art. 1 Abs. 3 UZK).

Es umfasst folgende Gebiete:

- Finnland: Ålandinseln,
- Frankreich: Überseeische Departements,
- Griechenland: Berg Athos,
- Vereinigtes Königreich: Kanalinseln,
- Spanien: Kanarische Inseln.

Für die Gegenstände, die aus einem umsatzsteuerrechtlichen Drittgebiet in das Inland verbracht werden, sind gemäß Art. 114 UZK-DA die zollrechtlichen Vorschriften des Titels IV Kapitel 2 des UZK-DA sowie der Art. 133-152 UZK anzuwenden.

Hinweis:

Bei schriftlichen oder mittels Datenverarbeitung abgegebenen Zollanmeldungen ist in Feld 37 zweites Unterfeld die Codierung 5F0 anzugeben.

(4) Einfuhr ist auch das Verbringen von Gegenständen aus einer Freizone, soweit dieser Vorgang steuerbar ist.

(5) Der Inhalt des umsatzsteuerrechtlichen Begriffs „Gegenstand“ deckt sich mit dem zollrechtlichen Begriff „Ware“ (vgl. VSF Z 06 01 Abs. 1) und wird im Folgenden entsprechend verwendet.

Anlage 2

Liste der Goldmünzen, die die Kriterien von Art. 344 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (Sonderregelung für Anlagegold) erfüllen (2019/C 364/08)

Gültig für das Jahr 2020

Erläuterung

- a) Diese Liste berücksichtigt die Beiträge der Mitgliedstaaten, die innerhalb der in Art. 345 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹⁾ gesetzten Frist bei der Kommission eingegangen sind.
- b) Es wird davon ausgegangen, dass die in dieser Liste aufgeführten Münzen die Kriterien des Art. 344 erfüllen und in diesen Mitgliedstaaten deshalb als Anlagegold zu behandeln sind. Demzufolge ist ihre Lieferung während des gesamten Kalenderjahres 2020 von der Mehrwertsteuer befreit.
- c) Die Steuerbefreiung gilt für alle Emissionen eines in dieser Liste verzeichneten Stücks, außer für Münzen mit einem Feingehalt von weniger als 900 Tausendstel.
- d) Die Lieferung einer nicht in dieser Liste verzeichneten Münze kann dennoch von der Mehrwertsteuer befreit werden, wenn die Münze die entsprechenden Kriterien der MwSt.-Richtlinie erfüllt.
- e) Die Liste ist in alphabetischer Reihenfolge der Länder und der Bezeichnungen der Münzen geordnet. Münzen der gleichen Kategorie sind in aufsteigender Reihenfolge ihres Werts geordnet.
- f) Die Bezeichnung der Münzen entspricht der auf ihnen angegebenen Währung. In den Fällen, in denen die Währung auf den Münzen nicht in lateinischer Schrift angegeben ist, steht die Bezeichnung soweit möglich in Klammern.

Land der Ausgabe	Münzen	Land der Ausgabe	Münzen
Afghanistan	(20 Afghani)	Alderney	20 Franga
	10.000 Afghani		50 Franga
	(1/2 Amani)		100 Franga
	(1 Amani)		Quarter Sovereign
	(2 Amani)		Half Sovereign
	(4 Grams)		One Sovereign
	(8 Grams)		Double Sovereign
	1 Tilla		Five Sovereigns
Albanien	2 Tillas	Twenty Sovereigns	
	20 Leke	1 Pound	
	50 Leke	2 Pounds	
	100 Leke	5 Pounds	
	200 Leke	20 Pounds	
	500 Leke	25 Pounds	
	10 Franga	50 Pounds	

1) ABl. (EU) L 347, S. 1 vom 11.12.2006.

A 06 93-3

Dienstvorschrift über die Mitwirkung der Zolldienststellen bei dem Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke ¹⁾

Inhalt

(100-115)	I.	Allgemeines
(100)	1.	Spezifische Rechtsgrundlagen
(101-109)	2.	Grundsätze
(110-115)	3.	Begriffsbestimmungen
(200-215)	II.	Bestätigung des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union
(200-201)	1.	Allgemeines zum Ausfuhrnachweis
(202-212)	2.	Ausfuhrverfahren
(202-203)	a)	mit elektronischer Ausfuhranmeldung im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr (Normalverfahren)
(204)	aa)	Luft-, See- und Schienengüterverkehr
(205-206)	bb)	Postverkehr
(207-208)	b)	Ausfallverfahren
(209-210)	c)	mündliche Ausfuhranmeldung
(211-212)	d)	Erladigung durch Alternativnachweis
(213-215)	3.	Versandverfahren
(300-317)	III.	Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr
(300-307)	1.	Allgemeines
(308-309)	2.	Ausfuhrnachweis
(310-315)	3.	Abnehmernachweis
(316-317)	4.	Ausfuhr aus anderen Mitgliedstaaten
(400-407)	IV.	Regelungen zur Ausfuhr von Fahrzeugen
(400-401)	1.	Allgemeines
(402-403)	2.	Fahrzeuge, die zum bestimmungsmäßigen Gebrauch im Straßenverkehr einer Zulassung bedürfen
(404)	3.	Fahrzeuge auf eigener Achse

1) Az.: III B 1 – A 0693/06/0004:004 – Dok.-Nr. 2013/0857708 (E-VSF-Nachrichten N 61 2012 Nr. 323 vom 20.12.2012), zuletzt geändert durch E-VSF-Nachrichten N 25 2019 Nr. 109 vom 23.9.2019.

I. Allgemeines

1. Spezifische Rechtsgrundlagen

(100) Diese Dienstvorschrift betrifft die Anwendung und Umsetzung folgender Regelungen:

- Umsatzsteuergesetz – UStG
- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung – UStDV
- VO (EU) Nr. 952/2013 – E-VSF Z 02 01 – Unionszollkodex – UZK
- VO (EU) Nr. 2015/2446 – E-VSF Z 02 02-1 – Delegierte Verordnung zum Unionszollkodex – UZK-DA
- VO (EU) Nr. 2015/2447 – E-VSF Z 02 02-2 – Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex – UZK-IA
- Fahrzeugzulassungsverordnung – FZV

2. Grundsätze

(101) Die Dienstvorschrift regelt die Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Erteilung des Ausfuhrnachweises für Umsatzsteuerzwecke.

(102) Nach § 4 Nr. 1 Buchst. a) UStG sind Ausfuhrlieferungen (§ 6 UStG) und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7 UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

(103) Da kein spezielles Überwachungsverfahren für Umsatzsteuerzwecke existiert, wird grundsätzlich das zollrechtliche Ausfuhrverfahren für diesen Zweck genutzt. Die Einhaltung der für dieses Verfahren geltenden Vorschriften bleibt unberührt.

(104) Der Unternehmer oder der Abnehmer hat die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes der Lieferung oder des veredelten Gegenstandes in das Drittlandsgebiet gegenüber den Landesfinanzbehörden durch Belege nachzuweisen (Ausfuhrnachweis; Anlagen 1-3). Der Ausfuhrnachweis ist Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchst. a) UStG.

(105) Nach § 4a UStG erhalten Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, und juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Antrag eine Steuervergütung zum Ausgleich der Steuer, die auf der an sie bewirkten Lieferung eines Gegenstands, seiner Einfuhr oder seinem innergemeinschaftlichen Erwerb lastet, wenn – neben anderen Voraussetzungen – der Gegenstand in das Drittlandsgebiet gelangt und dies nachgewiesen wird. Dieser Nachweis muss in gleicher Weise wie bei Ausfuhrlieferungen geführt werden (§ 24 Abs. 2 UStDV).

(106) Die Zollstellen erteilen in den Fällen der Abs. 103 und 104 den Ausgangsvermerk entsprechend den in dieser Vorschrift beschriebenen Verfahren.

BMF-Schreiben

Inhaltsübersicht

- vom 1.4.1999 Einführung eines Fiskalvertreters in das Umsatzsteuerrecht
IV D 2 – S 7395
- vom 5.8.2004 Umsatzsteuer; Ermäßigter Steuersatz für die in der Anlage 2 des
IV B 7 – S 7220 UStG bezeichneten Gegenstände (Auszug)
- vom 21.3.2006 Umsatzsteuer; Steuersatz für Lieferung sog. Kombinationsartikel
IV A 5 – S 7220
- vom 23.10.2006 Antrag auf Erteilung einer unverbindlichen Zolltarifauskunft für
IV A 5 – S 7220 Umsatzsteuerzwecke
- vom 15.9.2009 Umsatzsteuer; Erleichterungen für die Trennung der Bemessungs-
IV B 8 – S 7390 grundlagen durch Unternehmer, die steuerfreie Umsätze nach
§ 4 Nr. 3 UStG ausführen (Abschnitt 259 Abs. 18 und 19 UStR)
- vom 3.5.2010 Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a),
IV D 3 – S 7134 § 6 UStG): IT-Verfahren „ATLAS-Ausfuhr“ – Pflicht zur Teilnahme
am elektronischen Ausfuhrverfahren seit 1.7.2009; Auswirkungen
auf den Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke
- vom 5.5.2010 Umsatzsteuer; Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 1 Buchst. b) i.V.m.
IV D 3 – S 7141 § 6a UStG für innergemeinschaftliche Lieferungen
- vom 15.6.2010 Umsatzsteuer; Zusammenfassende Meldung (§ 18a Umsatz-
IV D 3 – S 7427 steuergesetz)
- vom 6.2.2012 Umsatzsteuer; Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuer-
IV D 3 – S 7134 befreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a), § 6 UStG);
Änderungen der §§ 9-11, 13 und 17 UStDV durch die Zweite Ver-
ordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen
- vom 16.9.2013 Umsatzsteuer; Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuer-
IV D 3 – S 7141 befreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1
Buchst. b), § 6a UStG) – Änderungen der §§ 17a und 74a UStDV
durch die 11. Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durch-
führungsverordnung
- vom 25.10.2013 Umsatzsteuer; Ausstellung von Rechnungen – Änderungen der
IV D 2 – S 7280 §§ 14, 14a UStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz
- vom 10.12.2013 Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG);
IV D 3 – S 7279 Vordruckmuster USt 1 TS – Bescheinigung über die Ansässigkeit
im Inland (§ 13b Abs. 7 Satz 4 UStG)

- vom 4.2.2014
IV D 3 – S 7424 Umsatzsteuerliche Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmern, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen; Vordruckmuster USt 1 TU und USt 1 TV
- vom 4.2.2014
IV D 3 – S 7327 Umsatzsteuer; Merkblatt zur Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind
- vom 26.9.2014
IV D 3 – S 7279 Umsatzsteuer; Änderungen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) durch das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
- vom 17.10.2014
IV D 3 – S 7359 Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59-62 UStDV); Gegenseitigkeit (§ 18 Abs. 9 Satz 4 UStG)
- vom 23.1.2015
IV D 3 – S 7134 Umsatzsteuer; Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a), § 6 UStG): Anerkennung der Ausgangsvermerke im IT-Verfahren ATLAS als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke
- vom 16.2.2016
III C 3 – S 7359 Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, §§ 59-62 UStDV) bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen
- vom 21.3.2017
III C 3 – S 7359 Vorsteuer-Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer seit 1.7.2016
- vom 2.6.2017
III C 3 – S 7359 Vordruckmuster für den Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) (USt 1 TN); Einführung einer bundes einheitlichen Bescheinigung
- vom 6.6.2017
III C 3 – S 7532 Muster der Vordrucke für das Umsatzsteuer-Vergütungsverfahren nach § 4a UStG
- vom 15.11.2017
III C 2 – S 7285 Umsatzsteuer; § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) – Rechnungen über Kleinbeträge
- vom 30.9.2019
III C 3 – S 7344 Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2020
- vom 5.11.2019
III C 3 – S 7532 Umsatzsteuer; Neubekanntgabe von Vordruckmustern nach Anpassung auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung
- vom 17.12.2019
III C 3 – S 7344 Muster der Umsatzsteuererklärung 2020
- vom 10.1.2020
III C 3 – S 7133 Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr und Vordruckmuster „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr“

BMF-Schreiben vom 17.12.2019

III C 3 – S 7344/19/10002 :001

Muster der Umsatzsteuererklärung 2020

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2019 werden die folgenden Vordruckmuster eingeführt:

- **USt 2 A** **Umsatzsteuererklärung 2020,**
- **Anlage UN** **zur Umsatzsteuererklärung 2020,**
- **Anlage FV** **zur Umsatzsteuererklärung 2020,**
- **USt 2 E** **Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2020.**

(2) Durch Art. 7 Nr. 2 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1746) wurde mit Wirkung zum 1.1.2020 in § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG die Betragsgrenze des Vorjahresumsatzes von 17.500 EUR auf 22.000 EUR angehoben. Daraus folgt: Wenn der Umsatz (zzgl. Steuer) im Jahr 2019 nicht mehr als 22.000 EUR betragen hat, der Unternehmer zu Beginn des Jahres 2020 nicht von einer Überschreitung der Betragsgrenze von 50.000 EUR im Jahr 2020 ausgegangen ist und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG auch nicht verzichtet hat, hat er im **Vordruckmuster USt 2 A** die Zeilen 33 und 34 (Kennzahl – Kz – 238 und 239) auszufüllen.

(3) Durch Art. 12 Nr. 9 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451) wurde mit Wirkung zum 1.1.2020 der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Übertragung der in § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG bezeichneten sog. CO₂-Emissionszertifikate auf die Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten ergänzt. Derartige Umsätze sind im **Vordruckmuster USt 2 A** ab 1.1.2020 vom leistenden Unternehmer in der Zeile 105 (Kz 209) und vom Leistungsempfänger nebst Steuer in der Zeile 101 (Kz 877/878) gesondert anzugeben.

(4) Durch Art. 12 Nr. 17 und 20 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451) wurde mit Wirkung zum 1.1.2020 § 22b Abs. 2 UStG geändert. Danach hat der Fiskalvertreter der Umsatzsteuererklärung als Anlage eine Aufstellung beizufügen, die die von ihm vertretenen Unternehmer mit deren jeweiligen Besteuerungsgrundlagen enthält. Diese Regelung ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 enden.

2020

– Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☒ ankreuzen, Anleitung beachten –

Zelle	An das Finanzamt	Eingangsstempel					
1							
2	Steuernummer						
3							
4	Umsatzsteuererklärung	121					
5							
6	Berechtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 110	<table style="display: inline-table; border: 1px solid black;"> <tr> <td style="padding: 2px 5px;">50</td> <td style="padding: 2px 5px;">20</td> <td style="padding: 2px 5px;">1</td> </tr> </table> <table style="display: inline-table; border: 1px solid black; margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding: 2px 5px;">99</td> <td style="padding: 2px 5px;">11</td> </tr> </table>	50	20	1	99	11
50	20	1					
99	11						
7	A. Allgemeine Angaben						
8	Name des Unternehmers						
9	ggf. abweichender Firmenname						
10	Art des Unternehmens						
11	Straße						
12	Hausnummer	Hausnummerzusatz Adressergänzung					
13	PLZ	Ort					
14	PLZ	Postfach Telefon					
15	E-Mail-Adresse						
16	Im Ausland ansässiger Unternehmer (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	125					
17	Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Anlage UN bei.						
18	Fiskalvertreter (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	126					
19	Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Anlage FV bei.						
20	Dauer der Unternehmereigenschaft (nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020) vom bis zum						
21	1. Zeitraum	T T M M T T M M					
22	2. Zeitraum	T T M M T T M M					
23	Die Steuer wurde nach vereinbarten Entgelten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen), nach vereinbarten Entgelten (falls ja, bitte eine „2“ eintragen) oder nach vereinbarten und vereinnahmten Entgelten (falls ja, bitte eine „3“ eintragen) berechnet	133					
24	Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG). Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.						
25	Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	129					
26	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.						
27	Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	123					
28	Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuerklärung“ zu kennzeichnen ist.						
29	Datenschutzhinweis: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO sowie der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.						
30							

2020USt2A501
- Dez. 2019 -
2020USt2A501

Bestellschein

Hiermit bestellen wir die Publikation **Umsatzsteuerrecht – Sammlung umsatzsteuerlicher Vorschriften für die Außenwirtschaft** wie folgt:

___ Ex. des **Loseblattwerks**: Grundwerk in 2 Ordnern (19 x 24,5 cm), ca. 1.200 Seiten zum Preis von 44,00 EUR netto (47,08 EUR brutto) – Verpflichtung zur Abnahme der Aktualisierungen für 1 Jahr, Aktualisierungen: ca. 3-6 im Jahr zum Stückpreis von 21,00 EUR netto (22,47 EUR brutto). ISBN: 978-3-930670-09-3.

___ Ex. der **CD-ROM**: Computergebundene Einzelplatzlizenz, Grundwerk zum Preis von 37,00 EUR netto (39,59 EUR brutto) – Verpflichtung zur Abnahme der Updates für 1 Jahr, Updates: ca. 3-6 im Jahr zum Stückpreis von 16,00 EUR netto (17,12 EUR brutto). ISBN: 978-3-930670-08-6.

Zur Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen PC mit Windows XP oder neuer, einen Adobe® Reader® zur Anzeige der PDFs sowie Administrationsrechte während der Registrierung der CD-ROM.

___ zusätzliche Lizenzen

Rabattstaffel: bis zu 5 zusätzliche Lizenzen: 25%, 6-10 zusätzliche Lizenzen: 35%, 11-15 zusätzliche Lizenzen: 45%, 16-20 zusätzliche Lizenzen: 55%; benötigen Sie mehr als 20 Lizenzen, können wir Ihnen Preise auf Anfrage nennen.

Abo- und Bezugsbedingungen: Alle genannten Bruttopreise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. von 7% und zzgl. Versandkosten i.H.v. 3,80 EUR brutto. Die Mindestlaufzeit für ein Abonnement beträgt ein Jahr beginnend mit Rechnungstellung. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt wird. Danach sind Kündigungen – in Textform – jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Es gelten ausschließlich unsere AGB, die Sie jederzeit unter www.mendel-verlag.de/agb einsehen können.

Firmenname Kd.-Nr.

Abteilung/Ansprechpartner

Straße

PLZ Ort

E-Mail

Telefon Fax

Datum Unterschrift

Bitte bestellen Sie per Fax: +49 2302 2029311 | **per E-Mail:** info@mendel-verlag.de
per Post: Mendel Verlag GmbH & Co. KG, Wasserstr. 223, 44799 Bochum
Online: www.mendel-verlag.de/shop

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Soweit diese Bedingungen Regelungen für den kaufmännischen Verkehr enthalten, gelten diese nur gegenüber einem Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sowie gegenüber einer juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Durch Ihre schriftliche Bestellung z.B. per Brief, Fax oder E-Mail geben Sie ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. In unserem Online-Shop wird die bindende Bestellung durch das Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ausgelöst.
- (2) Im Falle einer Online-Bestellung bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer Bestellung umgehend per E-Mail. Diese Eingangsbestätigung erfolgt automatisch und stellt keine Vertragsannahme dar. Bitte prüfen Sie die Eingangsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Auf Ihre Bestellung senden wir Ihnen innerhalb von 15 Tagen eine schriftliche Auftragsbestätigung per Post zu. Mit dieser Auftragsbestätigung kommt ein Kaufvertrag zustande. Bitte prüfen Sie die Auftragsbestätigung auf Abweichungen zwischen Bestellung und Bestätigung und auf offensichtliche Schreib- und Rechenfehler. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, sind Sie verpflichtet, uns diese unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für den Fall, dass die bestellte Ware nicht lieferbar sein sollte, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Fälle, in denen eine Nichtbelieferung von uns zu vertreten ist. Wir werden Sie über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich in Kenntnis setzen und ggf. bereits geleistete Zahlungen werden umgehend erstattet.

§ 3 Eingabefehler (Online-Shop)

- (1) Sie können Ihre Eingaben vor Abgabe der Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastaturfunktionen (Korrektur der angegebenen Anzahl) korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Weiter zur Bestellzusammenfassung“ erhalten Sie eine individuelle Zusammenfassung Ihrer Bestellung. Vor Abgabe der Bestellung können Sie Ihre Bestellung mit Hilfe der üblichen Tastatur- und Mausfunktionen (Zurück-Button des Browsers) auf der vorherigen Bestellseite in den entsprechenden Eingabefeldern korrigieren. Nach Anklicken des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ ist eine Korrektur nicht mehr möglich.

§ 4 Vertragssprache

Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

§ 5 Laufzeit des Vertrages: Bestellungen von Loseblattsammlungen, Fachmagazinen etc.

- (1) Bei Bestellung von Publikationen mit Aktualisierungs- bzw. Update-Service (Loseblatt und CD-ROM) wird mit Abschluss des Kaufvertrages gleichzeitig ein Abonnement auf Ergänzungslieferungen für mindestens 12 Monate – beginnend mit Rechnungstellung – geschlossen. Wird das Abonnement nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der festen Bezugszeit in Textform gekündigt, verlängert es sich automatisch. Danach ist die Kündigung in Textform mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende möglich.
- (2) Im Falle der Bestellung von Fachmagazinen (z.B. FOREIGN TRADE) oder anderen Publikationen im Abo (z.B. Konsults- und Mustervorschriften (kurz: „K und M“) und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) entnehmen Sie bitte die jeweilige Vertragslaufzeit und Kündigungsregelung der Produktbeschreibung, die Sie beispielsweise auf den entsprechenden Unterseiten unter www.mendel-verlag.de einsehen können.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, im Rahmen des Abonnements die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Wir werden Ihnen eine entsprechende Änderung des Preises mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich bekanntgeben. Bei Preiserhöhungen steht Ihnen ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu, auf das wir Sie im Rahmen unserer Mitteilung abermals hinweisen werden.

§ 6 Nutzungsrechte von elektronischen Publikationen, auch zur Fortsetzung, insb. CD-ROMs

- (1) Mit dem Erwerb einer elektronischen Publikation (z.B. auf CD-ROM), auch als Fortsetzungswerk, erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die enthaltenen Informationen im eigenen Haus gemäß der Anzahl Ihrer Lizenzen zu nutzen.
- (2) Damit ist kein Erwerb von Rechten an den enthaltenen Informationen verbunden. Die Weitergabe der Daten oder des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.
- (3) Die gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, diese Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der oben genannten Bedingungen verletzt wird.
- (4) Die elektronischen Publikationen werden nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit der Daten oder des Datenträgers bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Gewährleistung übernommen.

§ 7 Lieferung – Gefahrübergang

- (1) Teillieferungen sind zulässig, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.
- (2) Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, es sei denn, der Liefertermin ist ausnahmsweise verbindlich zugesagt worden.
- (3) Der Versand der Ware erfolgt auf unsere Gefahr. Abweichend hiervon geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware im kauf-

männischen Verkehr in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware von uns dem Frachtführer übergeben wird. Im Verkehr mit Verbrauchern gelten für den Gefahrübergang die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen, Versandkosten, Rücksendekosten

- (1) Alle Preise sind in Euro angegeben. Die Preise sind als Endpreise zu verstehen, d.h. sie beinhalten sämtliche Preisbestandteile, einschließlich der gesetzlichen deutschen Mehrwertsteuer. Hinzu kommen die Versandkosten gemäß den Bestimmungen unter § 8 Abs. 4.
- (2) Der Kaufpreis ist bei Erhalt der Ware fällig. Abweichend hiervon wird der Kaufpreis im kaufmännischen Verkehr mit Absendung der Ware durch uns fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Wir behalten uns vor, in Einzelfällen nur gegen Vorkasse zu liefern. In diesem Fall wird das Produkt erst bei Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags zur Auslieferung gebracht.
- (4) Wir erheben je Bestellung eine Versandkostenpauschale in Höhe von 3,80 EUR. Bei Bestellung der Publikation „K und M“ (Print oder CD-ROM) betragen die Versandkosten für die Publikation sowie die Nachtragslieferungen über 2 Jahre 10,50 EUR. Bei der Bestellung eines Abonnements für das Fachmagazin FOREIGN TRADE betragen die jährlichen Versandkosten insgesamt 12,50 EUR. Sollten Sie zu den Publikationen „K und M“ oder FOREIGN TRADE noch andere Publikationen bestellen, fällt die reguläre Versandkostenpauschale von 3,80 EUR zusätzlich an. Der Versand von kostenpflichtigen Ergänzungslieferungen und Updates im Rahmen von Abonnements erfolgt i.d.R. als Bücher- oder Warensendung. Versandkosten für den Buchhandel und für Lieferungen ins Ausland können abweichen. Fallen bei Lieferungen in Drittländer Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Besteller zu tragen und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Falls Sie die Ware als Verbraucher bestellen, also zu einem Zweck, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann, tragen Sie im Fall eines wirksamen Widerrufs der Vertragserklärung die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung in unserem Eigentum.

§ 10 Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht

- (1) Sie sind nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn Ihre Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.
- (2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts sind Sie nur befugt, wenn Ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Gewährleistung

- (1) Ist die Kaufsache mit einem Sachmangel behaftet, stehen dem Kunden seine gesetzlichen Mängelhaftungsrechte unbegrenzt zu.
- (2) Im kaufmännischen Verkehr setzen Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass dieser seinen ggf. nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§ 12 Haftung

- (1) In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die Haftung für die Nichteinhaltung gegebener Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Sonstiges

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand und Erfüllungsort. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Unser Geschäftssitz ist weiterhin Gerichtsstand, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Bestellung aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (3) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit uns dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, bleiben zwingende Bestimmungen dieses Staates unberührt.
- (5) Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 14 Vertragsspeicherung (Online-Shop)

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen auch übersendet. Bitte sichern Sie diese vorsorglich auch selbst, indem Sie über die Druckfunktion Ihres Browsers diese Seite ausdrucken.
- (2) Der Vertragstext ist für Sie nach Absenden der Bestellung nicht mehr zugänglich. Eine Speicherfunktion in wiedergabefähiger Form bieten wir nicht an. Diese müssten Sie daher selbst veranlassen (z.B. durch Screenshot des jeweiligen Angebots).

Benutzerinformationen

Inhaltsverzeichnis

1. Systemvoraussetzungen
2. Grundwerk und Lizenzen
 - a) 1 Grundwerk mit 1 Lizenz
 - b) 1 Grundwerk mit mehreren Lizenzen
3. Registrierung
4. Zugriff auf die Daten
5. Updates
6. Nutzung der CD-ROM
7. FAQ
8. Nutzungsvereinbarung
9. Kontakt

1. Systemvoraussetzungen

Die Anzeige der CD-ROM erfordert einen Computer mit dem Betriebssystem Windows XP oder neuer sowie einem CD-ROM Laufwerk. Für Kunden ohne CD-ROM-Laufwerk stellen wir die Publikation auch online unter www.mendel-verlag.de/download_umsatzsteuer zum Download bereit.

Sie benötigen außerdem eine Möglichkeit, PDF-Dateien anzuzeigen – wir empfehlen den Adobe® Reader® in der jeweils aktuellen Version (dieser ist unter <https://get.adobe.com/de/reader/> erhältlich, Sie werden interaktiv durch die Installation geleitet). Eine optimale Unterstützung aller Funktionen dieser CD-ROM ist ab Version 7 des Adobe® Readers® gewährleistet.

Sollten Sie über mehrere Computer mit unterschiedlichen Windows-Versionen verfügen, empfehlen wir eine Registrierung auf dem Rechner mit dem aktuellsten Betriebssystem.

Ferner müssen Sie auf dem Rechner, auf dem Sie eine Registrierung durchführen möchten, Administratorrechte besitzen. Falls Sie nicht über diese Rechte verfügen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Administrator.

2. Grundwerk und Lizenzen

Zusammen mit dem Grundwerk (auf CD-ROM) haben Sie Ihre Transaction ID (TID) erhalten, die für die Registrierung notwendig ist. Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD. Ihrer TID wurde die Anzahl von Lizenzen zugeordnet, die Sie erworben haben, d.h. mindestens eine. Bitte bewahren Sie diese TID gut auf, da sie der Identifikation Ihrer Lizenz(en) dient und im Fall von Rückfragen erforderlich ist. Bitte beachten Sie ferner, dass eine Lizenz nur auf genau einem Computer verwendet werden kann. Sollten Sie die Inhalte auf mehreren Rechnern nutzen wollen, so benötigen Sie auch mehrere Lizenzen.

Eine Bestellung zusätzlicher Lizenzen ist ganz leicht. Bitte beachten Sie dazu unser [Bestellformular](#).

a) 1 Grundwerk mit 1 Lizenz

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, die Inhalte der CD-ROM auf genau einem Computer zu nutzen, den Sie dazu zunächst registrieren müssen. Sie müssen also zuerst einen geeigneten Computer auswählen. Die Daten der CD-ROM können Sie z.B. auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner kopieren. Die Daten können auch von der sich im Laufwerk befindlichen CD direkt aufgerufen werden. Wichtig ist jedoch, dass Sie von Ihrem registrierten Computer auf den jeweiligen Speicherort zugreifen können.

b) 1 Grundwerk mit mehreren Lizenzen

Für den Fall, dass Sie mehrere Lizenzen erworben haben, haben Sie nur eine CD-ROM und eine TID bekommen, können die Inhalte der CD jedoch gemäß der Anzahl der Lizenzen auf einer entsprechenden Anzahl von Rechnern registrieren und damit nutzen. Sie müssen also zuerst geeignete Computer auswählen. Die Daten der CD-ROM können Sie z.B. auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner kopieren. Die Daten können auch von der sich im Laufwerk befindlichen CD direkt aufgerufen werden. Wichtig ist jedoch, dass Sie von Ihrem registrierten Computer auf den jeweiligen Speicherort zugreifen können.

3. Registrierung

Die einmalige Registrierung der von Ihnen verwendeten Lizenz(en) ist eine Voraussetzung zur Nutzung der Inhalte der CD.

Bitte beachten Sie: Mit der Registrierung und Nutzung der CD-ROM stimmen Sie der [Nutzungsvereinbarung](#) sowie den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) zu.

Wichtig ist, dass für die Registrierung und Nutzung der CD-ROM vorerst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen. Der Registrierungsvorgang beginnt automatisch beim erstmaligen Einlegen der CD in Ihr CD-ROM Laufwerk. Sollte dies nicht der Fall sein, führen Sie bitte die auf der CD befindliche Startdatei mit der Endung „.exe“ aus. Sie können den Registrierungsvorgang jederzeit beenden, indem Sie das zugehörige Fenster schließen.

Am Beginn des Registrierungsvorgangs wird ein Auszug dieses Dokuments, das u.a. Informationen zu Lizenzen und die Nutzungsbedingungen enthält, angezeigt.

Die Registrierung kann entweder online (über das Internet) oder telefonisch (durch einen Anruf bei uns) erfolgen.

Wir empfehlen Ihnen die Online-Registrierung, da diese nur wenige Augenblicke dauert und nach der Eingabe Ihrer TID automatisch erfolgt. Bitte beachten Sie, dass Ihr Rechner hierzu mit dem Internet verbunden sein muss.

Geben Sie zuerst Ihre TID ein und wählen Sie dann die Art der Registrierung aus.



Haben Sie die Online-Registrierung ausgewählt, so erscheint kurz die Nachricht „Bitte warten ...“ und der Registrierungsprozess wird abgeschlossen. Es wird automatisch der auf Ihrem System installierte Reader gestartet und die Startseite der CD-ROM angezeigt.

Sollten Sie nicht über einen Internetzugang verfügen oder die telefonische Registrierung bevorzugen, so können Sie diese unter der Rufnummer +49 2302 202930 innerhalb der folgenden Zeiten durchführen:

Mo-Do 09:30-13:00 Uhr und 13:30-15:30 Uhr
Fr 09:30-13:00 Uhr und 13:30-14:30 Uhr



Dazu teilen Sie uns die angezeigte MID und Ihre TID mit und halten ferner bitte Ihre Kundendaten bereit. Sie erhalten dann einen Zugangscode, den Sie bitte in das untere Feld eintragen. Achten Sie hierbei darauf, die Buchstaben groß zu schreiben. Wenn Sie nun Ihre Eingabe bestätigen, wird der Registrierungsprozess abgeschlossen. Es wird automatisch der auf Ihrem System installierte Reader gestartet und die Startseite der CD-ROM angezeigt.

4. Zugriff auf die Daten

Bitte beachten Sie, dass für den Start der CD-ROM alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien geschlossen sein müssen. Sie können die Inhalte der CD-ROM entweder a) direkt von der CD nutzen oder aber b) auch auf Ihren Arbeitsplatzrechner oder einen Netzwerkrechner kopieren.

a) Falls Sie die Inhalte direkt von der CD benutzen möchten, so wird i.d.R. nach dem Einlegen der CD in Ihr CD-ROM Laufwerk automatisch der auf Ihrem System installierte Reader gestartet und die Startseite angezeigt. Sollte dies nicht der Fall sein, führen Sie bitte die auf der CD befindliche Startdatei mit der Endung „.exe“ aus.

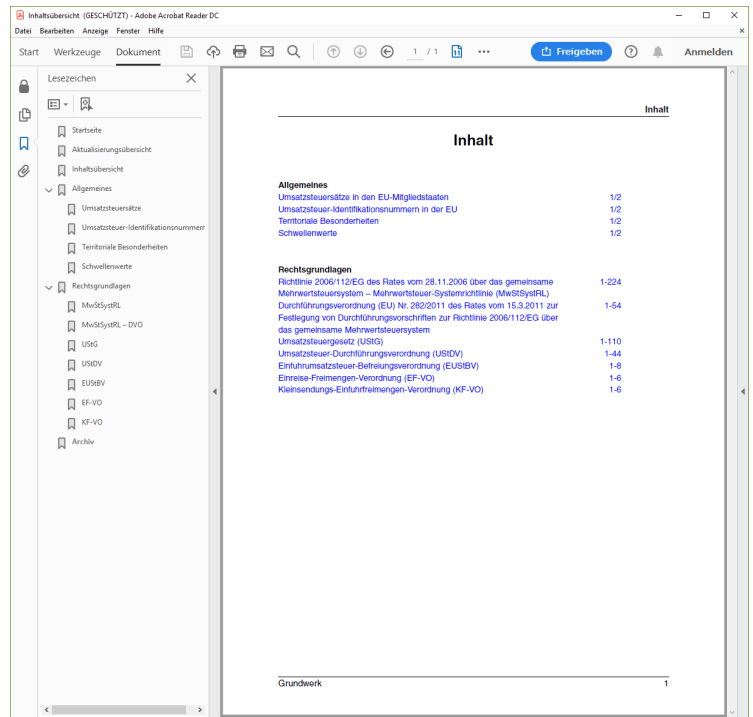
b) Falls Sie die Inhalte der CD auf Ihrem Arbeitsplatzrechner oder einem Netzwerkrechner speichern möchten, so können Sie die Inhalte der CD kopieren und unter einem beliebigen Pfad ablegen. Dabei müssen Sie allerdings die Dateistruktur, wie sie sich auf der CD befindet, erhalten, da ansonsten die Verknüpfungen innerhalb der Publikation nicht mehr funktionieren. Führen Sie nun die Startdatei mit der Endung „.exe“ aus. Der auf Ihrem System installierte Reader wird gestartet und die Startseite der CD-ROM angezeigt.

5. Updates

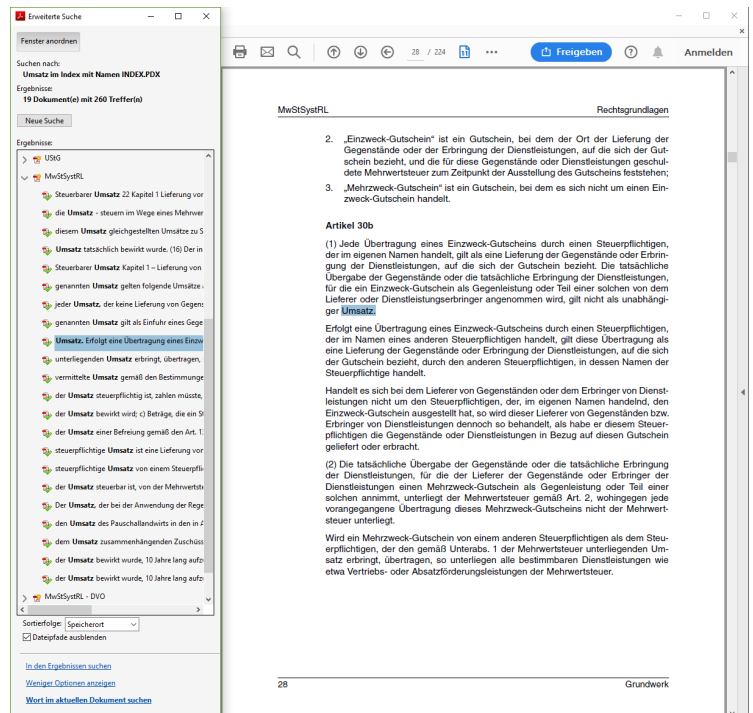
Wenn Sie ein neues Update erhalten haben, ist keine erneute Registrierung der einzelnen Computer erforderlich. Falls Sie die Inhalte der CD-ROM allerdings auf Ihrem Arbeitsplatzrechner oder einem Netzwerkrechner gespeichert haben, löschen Sie bitte jedoch zunächst die bestehenden Ordner des letzten Updates, bevor Sie die aktuellen Daten dort ablegen.

6. Nutzung der CD-ROM

Zur Navigation durch die CD können Sie entweder das Inhaltsverzeichnis oder die Baumstruktur zur Linken des aktuell angezeigten Dokuments benutzen.



Sehr nützlich zur Navigation ist auch die Indexsuche. Hier können Sie eine Volltextsuche über alle Dokumente in sehr kurzer Zeit durchführen. Im Adobe® Reader® erreichen Sie die Indexsuche über den Menüpunkt „Bearbeiten“, Unterpunkt „Erweiterte Suche“. Nachdem Sie eine Suche ausgeführt haben, werden als Ergebnis zunächst die Titel der Dokumente, die Treffer enthalten, in einer Baumstruktur dargestellt. Sie können sich nun die Ergebnisse der Suche innerhalb eines Dokuments anzeigen lassen. Näheres zur Indexsuche erfahren Sie in der Hilfe ihres Readers.



7. FAQ – Frequently Asked Questions

Beachten Sie bitte, dass einige Funktionen wie „Kopieren“, „Kopie speichern...“ oder „Email...“ des PDF-Readers nur eingeschränkt oder nicht unterstützt werden.

Warum startet die Startdatei mit der Endung „.exe“ nicht die CD-ROM?

Sie müssen vor dem Ausführen der Datei zunächst alle Programme zur Anzeige von PDF-Dateien beenden.

Warum erhalte ich am Ende des Registrierungsprozesses eine Fehlermeldung?

Prüfen Sie, ob Sie einen PDF-Reader installiert haben. Wenn nicht, installieren Sie dieses Programm bitte. Die Registrierung war i.d.R. trotzdem erfolgreich.

Warum kann ich die Indexsuche nicht nutzen?

Vergewissern Sie sich, dass der auf Ihrem System installierte Reader diese Funktion unterstützt. Die Indexsuche ist zur Verwendung mit Adobe® Reader® ab der Version 7 konzipiert.

Unterscheidet sich der Registrierungsprozess für zusätzliche Lizenzen von dem für die erste Lizenz?

Nein. Die Registrierung läuft exakt ab, wie oben beschrieben, da Sie auch für die zusätzlichen Lizenzen Ihre einmal erhaltene TID verwenden.

Warum habe ich eine neue TID erhalten, was muss ich tun?

Wenn Sie aus technischen Gründen eine neue TID erhalten, wird eine erneute Registrierung Ihres Rechners erforderlich. Die Registrierung funktioniert dabei wie oben beschrieben.

Warum meldet mein Antiviren-Programm ein verdächtiges/gefährliches Programm auf der CD-ROM?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass Ihre CD-ROM selbstverständlich frei von Viren, Würmern oder sonstigen gefährlichen Programmen ist. Bei einer solchen Meldung handelt es sich um einen sog. „False Positive“, d.h., Ihr installiertes Antiviren-Programm stuft eine Datei als potenziell gefährlich ein, weil es nicht in der Lage ist, den Inhalt korrekt zu analysieren.

Leider tritt dieses Verhalten in der jüngsten Vergangenheit vermehrt auf, ohne dass die Hersteller von Antiviren-Software eine generelle Lösungsmöglichkeit bzgl. dieses Problems anbieten würden. Die gängigste Lösungsmöglichkeit ist, die betreffenden Dateien zu den Ausnahmen in Ihrem Antiviren-Programm hinzuzufügen.

Wie Sie Dateien vom Scannen und der automatischen Erkennung Ihres Antiviren-Programms ausnehmen können, entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Handbuch zum von Ihnen eingesetzten Produkt.

8. Nutzungsvereinbarung

Mit dem Erwerb einer Lizenz für die vorliegende CD-ROM erhalten Sie das einfache, nicht übertragbare Recht, die auf diesem Medium gespeicherten Informationen im eigenen Hause zu nutzen. Damit ist kein Erwerb von Rechten an den auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen verbunden.

Die Weitergabe des Datenträgers an andere ist nicht gestattet. Nachdruck, Vervielfältigung und jegliche Weiterverbreitung der gespeicherten Informationen – auch auszugsweise – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mendel Verlags.

Die auf dieser CD-ROM gespeicherten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Recht, Informationen zu nutzen, erlischt, wenn eine der o.g. Bedingungen verletzt wird.

Die CD-ROM ist nach dem Stand der Technik sorgfältig entwickelt worden. Für fehlerfreie Arbeit sowie für die Verwendbarkeit bei unterschiedlichen Rechnertypen oder Gerätekonfigurationen wird keine Haftung übernommen.

Die Erstellung der enthaltenen Informationen erfolgt mit größtmöglicher Sorgfalt, jedoch wird für den Inhalt keine Haftung übernommen.

9. Kontakt

Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Wasserstr. 223
44799 Bochum
DEUTSCHLAND
Tel.: +49 2302 202930
Fax: +49 2302 2029311
E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de